



Satzung

zur

Regelung des Marktwesens

-Marktordnung-

Mit eingearbeiteten Änderungen vom 09.07.2001, 08.09.2003, 21.05.2007, 07.12.2009 und 23.04.2012

Aufgrund der §§ 4 und 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16. November 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Köngen betreibt die Wochen- und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

(1) Die Märkte finden auf den von der Gemeinde bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt.

(2) Die Märkte, die Plätze, der Zeitpunkt sowie die Öffnungszeiten werden in einer Anlage aufgeführt, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Soweit in dringenden Fällen vorübergehend die Plätze, der Zeitpunkt und die Öffnungszeiten durch Einzelanordnung des Bürgermeisters abweichend festgesetzt werden, wird dies im Köngener Anzeiger und soweit dies zeitlich noch möglich ist, in der Esslinger Zeitung und in der Wendlinger Zeitung bekanntgemacht.

§ 3

Standplätze

(1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten oder verkauft werden.

(2) Für die Teilnahme am Markt ist eine schriftliche Zuweisung erforderlich.

(3) Die Zuweisung ist für die Jahrmärkte schriftlich unter Angabe des Warensortiments und der benötigten Frontmeter zu beantragen.

a) Für den Pfingstmarkt vom Pfingstmontag des Vorjahres bis spätestens 31. Januar des Marktjahres,

b) Für den Herbstmarkt vom 3. Sonntag im September des Vorjahres bis spätestens 30. Juni des Marktjahres.

Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweiligen Fassung finden Anwendung.

(4) Über die Zuweisung entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen und berücksichtigt dabei marktspezifische Erfordernisse, insbesondere die Schaffung eines breiten, attraktiven Angebots auf den zur Verfügung stehenden Flächen.

Die Zuweisung kann von der Gemeinde versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn

- a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme an Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Über die Zulassung wird bei Vorliegen aller vollständiger Unterlagen entschieden
- a) Für den Pfingstmarkt frühestens am 01. Februar und spätestens am 30. März des Marktjahres,
 - b) Für den Herbstmarkt frühestens am 01. Juli und spätestens am 15. August des Marktjahres.
- Die Zuweisung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (6) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag durch die Gemeindeverwaltung für einzelne Tage (Tageserlaubnis) oder für einen bestimmten Zeitraum, längstens jedoch bis zum 31.12. des auf den Antrag folgenden Jahres (Dauererlaubnis). Die Gemeindeverwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung verstoßen haben.
 - d) ein Standinhaber die satzungsgemäß fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeindeverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.
- (8) Kein Standplatz darf vor der Zuweisung benutzt werden. Die festgesetzten Grenzen des Standplatzes dürfen nicht eigenmächtig überschritten werden. Der zugewiesene Platz, Stand oder Raum darf nur zum Geschäftsbetrieb des Inhabers und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Die Überlassung eines Standplatzes an andere Personen oder die eigenmächtige, wenn auch nur vorübergehende Änderung des Warenkreises ist nicht gestattet und berechtigt die Gemeindeverwaltung sofort über den Stand, Platz oder Raum anderweitig zu verfügen, erforderlichenfalls nach zwangsweiser Räumung auf Kosten und Gefahr des Inhabers. In diesen Fällen werden bereits gezahlte Gebühren nicht erstattet oder ermäßigt; fällige Gebühren sind zu zahlen.
- (9) Zur besseren Ordnung des Marktverkehrs kann ein Tausch von Standplätzen angeordnet werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (10) Die Zuweisung erlischt
- a) Bei natürlichen Personen, wenn der Anbieter stirbt oder seine Handlungsunfähigkeit aufgibt,
 - b) Bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder ihre Rechtsfähigkeit verlieren,
 - c) Wenn die sich aus der Zuweisung ergebenden Benutzungsrechte länger als einen Monat nicht ausgeübt werden (Ausnahmen hiervon können auf schriftlichen Antrag des Anbieters gestellt werden),
 - d) Wenn das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung der Insolvenz mangels Masse abgelehnt wird.

§ 4

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden, bei Wochenmärkten eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Die Anfuhr muss bei Marktbeginn beendet sein. Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen, wenn der Marktbeginn nicht gestört wird. Marktbesucher dürfen erst ab Beendigung der Marktzeit mit Fahrzeugen zum Abtransport auf das Marktgelände einfahren. Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Markt entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers entfernt werden.

§ 5

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Markt nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Markt nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten oder ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Bodenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtung in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten dürfen keine Gegenstände u.ä. abgestellt bzw. gelagert werden.

§ 6

Verhalten auf Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Marktordnung sowie die Anordnung der Gemeindeverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere das Gewerberecht, das Seuchen- und Hygienerecht sowie das Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig,
 - a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach Gewerberecht zugelassen und zum Verkauf auf dem Markt bestimmt sind,
 - d) Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - e) warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 7

Sauberhaltung der Märkte

- (1) Der Marktbereich darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,

- a) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
- b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
- c) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriech von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Standflächen selbst abzufahren und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Gemeindeverwaltung besenrein zu übergeben.

§ 8

Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 9

Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 10

Gebührenpflicht und Gebührenordnung

Für die Benutzung der Marktanlagen sind Gebühren nach einer besonderen Gebührenordnung nebst Gebührentarif in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann nach § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktordnung über

1. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 3 Abs. 1,
2. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 3 Abs. 8,
3. den Auf- und Abbau nach § 4,
4. die Verkaufseinrichtungen nach § 5 Abs. 1 bis 4,
5. die Plakate und die Werbung nach § 5 Abs. 6,
6. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 5 Abs. 7,
7. das Verhalten auf dem Markt nach § 6 Abs. 1 und 2,
8. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 6 Abs. 3 Buchst. a),
9. das Verteilen von Werbematerialien oder sonstigen Gegenständen nach § 6 Abs. 3 Buchst. b),
10. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 6 Abs. 3 Buchst. c) und d),
11. das Schlachten von Kleintieren nach § 6 Abs. 3 Buchst. e),
12. die Gestattung des Zutritts nach § 6 Abs. 4 Satz 1,
13. die Ausweispflicht nach § 6 Abs. 4 Satz 2,
14. die Verunreinigung des Marktbereichs nach § 7 Abs. 1,
15. die Reinigung der Standplätze nach § 7 Abs. 2 Buchst. a) bis c),
16. den Zutritt nach § 8

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 EUR und höchstens 500,00 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 250,00 EUR, geahndet werden.

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) vom 27. Juni 1983, zuletzt geändert am 25. Januar 1988, außer Kraft.

Zusammenstellung der Marktflächen und Öffnungszeiten

Märkte	Marktplätze	Markttage	Marktzeiten
Jahrmarkt	Krämermarkt: Denkendorfer Straße zwischen Obere Neue Straße und Adolf-Ehmann-Straße, Kirchheimer Straße zwischen Obere Neue Straße und Wilhelmstraße, Obere Neue Straße, Untere Neue Straße, Marienstraße, Wilhelmstraße zwischen Kiesweg und Kirchheimer Straße, Kiesweg, Hirschstraße, Stöfflerplatz, Unterdorfstraße zwischen Hirschstraße und Schwanenstraße, Oberdorfstraße, Blumenstraße zwischen Oberdorfstraße und Blumenstraße 7, Golterstraße zwischen Oberdorfstraße und Gunzenhauser Straße.	Pfingstmarkt am Pfingstmontag	7.30 - 18.00 Uhr
	Viehmarkt: Unterdorfstraße vor dem Gasthaus "Schwanen"		8.00 - 12.00 Uhr
	Schweinemarkt: Golterstraße vor dem Gasthaus "Löwen"		7.30 - 12.00 Uhr
Jahrmarkt	Krämermarkt: Stöffler-Platz Oberdorfstraße Obere Neue Straße bis von Oberdorfstraße bis Kiesweg.	Herbstmarkt am 3. Samstag im September. Findet am darauf folgenden Sonntag ein Ortsfest oder eine ähn- liche Veranstaltung in der Ortsmitte statt, wird der Markt auf diesen Tag verlängert.	7.30 - 16.00 Uhr; bei Verlängerung Sonntag, 11.00 - 17.00 Uhr
	Viehmarkt: wie oben		8.00 - 12.00 Uhr
	Schweinemarkt: wie oben		7.30 - 12.00 Uhr
Wochenmarkt	Hirschstraße	jeden Samstag, falls Feiertag am vorher- gehenden Werktag	1.4. - 30.9.: 7.00 - 12.00 Uhr 1.10.-31.3.: 8.00 - 12.00 Uhr

Ausgefertigt!
Köngen, den 3. Dezember 1992

gez.
Weil
Bürgermeister